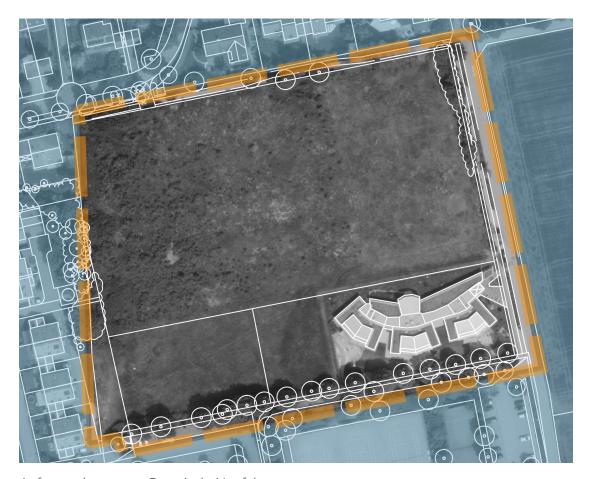
# Fisel und König Wir tun was für die Landschaft.

Oberer Graben 3a 85354 Freising Tel. 08161 / 49 650 46 i@fiselundkoenig.de www.fiselundkoenig.de

# 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohnen am ehemaligen Sportplatz II"

# Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung



Auftraggeber: Gemeinde Neufahrn

Bahnhofstr. 32

85375 Neufahrn b. Freising

Klaus König Bearbeitung:

09.05.2017 Stand:

Seitenzahl: insgesamt 13 Seiten



# Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Untersuchungsgebiet	3
3. Vorgehensweise, verwendete Daten und Prüfgegenstände	4
4. Wirkungen des Vorhabens entsprechend der FNP-Änderung	5
5. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	6
6. Lebensräume, Artennachweise und Beurteilung der Verbotstatbestände	6
6.1. Vorkommende Lebensräume	9 12
7. Fazit Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Prüfungsrelevante Verbotstatbestände	4 6 9 Nist-
Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1: Lage der FNP-Änderung	3
Fotoverzeichnis	
Foto 1: Ausprägung des Traufbereichs (1 und 2) sowie der Ruderalfläche mit Kiesstreifen (3) und Bodenstellen (4)	_

# 1. Anlass und Aufgabenstellung

Am 19.01.2009 und am 30.11.2015 wurde vom Gemeinderat Neufahrn b. Freising die 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohnen am ehemaligen Sportplatz II" beschlossen. Da auf den bisher nicht bebauten und teilweise ruderalisierten Flächen grundsätzlich das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann, ist es im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich, einen Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorzulegen. Aus diesem soll hervorgehen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden und eine ausnahmsweise Befreiung von den Zugriffsverboten zu beantragen ist.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde für den im Parallelverfahren aufzustellenden, nahezu flächengleichen Bebauungsplan Nr. 111 vereinbart, Vögel und das Vorkommen der Zauneidechse durch systematische Kartierungen zu erfassen. Diese Ergebnisse werden auch dem hier vorliegenden Fachbeitrag zur saP auf der Ebene des Flächennutzungsplans zugrunde gelegt. Die anderen Arten sind anhand ihres potenziellen Vorkommens zu behandeln.

# 2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Neufahrn. Es wird eingefasst durch schmale Baum- und Strauchhecken im Westen und Osten sowie durch Baumreihen im Norden und Süden. Die ehemals als Sportplatz dienende Fläche wird überwiegend als Grünland genutzt. Im Süden des Änderungsbereichs liegt ein Kindergarten und westlich davon ein Wohncontainer (s. a. folgende Abbildung; die Wohncontainer waren zum Zeitpunkt der Befliegung für die Luftbildaufnahme noch nicht vorhanden).

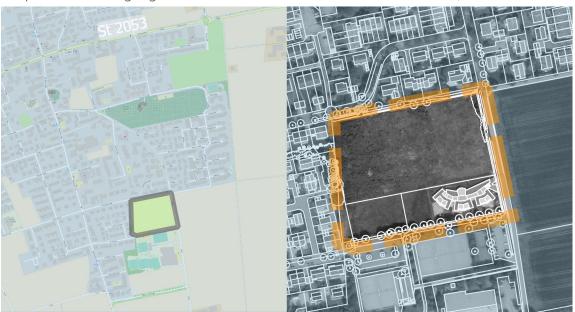


Abbildung 1: Lage der FNP-Änderung

Quelle: Openstreet Map (links) und Luftbilder der Bayer. Landesvermessung (rechts)

# 3. Vorgehensweise, verwendete Daten und Prüfgegenstände

Das zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Da für das Vorhaben lediglich ein kleines Spektrum an ökologisch relevanten Lebensräumen mit seinem Arteninventar zu beurteilen ist, wird auf die vollumfängliche Anwendung der "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur saP" der Obersten Baubehörde im BayStMI verzichtet. Im vorliegenden Fall reicht es aus, die im Geltungsbereich vorkommenden Lebensräume darauf hin zu beurteilen, ob europarechtlich geschützte Arten dort nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können. Datenbasis für die Beurteilung sind

- eine LfU-Datenbankabfrage,
- eine gründliche Ortseinsicht zur Beurteilung des Habitatspektrums,
- die Kartierung der Vögel in drei Durchgängen,
- Kartierung der Zauneidechse in vier Durchgängen entlang relevanter Strukturen.

Anhand dieser Datengrundlagen erfolgt eine Einschätzung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Im Einzelnen werden dabei die in Tabelle 1 genannten Verbotstatbestände geprüft:

#### Verbotstatbestände für Arten des Anhangs IV a der FFH-RL bzw. des Artikels 1 der VS-RL

(1) Schädigungsverbot von Lebensstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### (2) Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

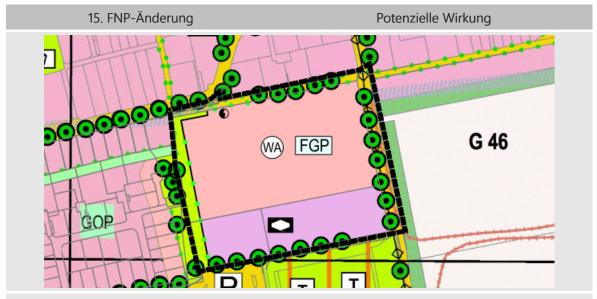
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

(3) Tötungs- und Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Verbotstatbestände

# 4. Wirkungen des Vorhabens entsprechend der FNP-Änderung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind die Vorhabenwirkungen nur sehr überschlägig abzuschätzen, da noch kein städtebauliches Konzept und keine konkrete Planung vorliegen. Allerdings zeigt die Plandarstellung in sämtlichen Randbereichen vorhandenen Baumbestand und im Westen eine breitere Grünzone, sodass von einem Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes ausgegangen wird. Auf dem zentralen Grünlandbereich ist die Errichtung von Wohnbebauung und von Einrichtungen für soziale Zwecke vorgesehen. Hieraus können die in der folgenden Tabelle dargestellten Wirkungen abgeleitet werden.



Schaffung eines allgemeinen Wohngebiets

Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke

Verlust bzw. Versiegelung von Grünland (A\*).

Mit Ausnahme des östlichen Gehölzstreifens: Erhalt bzw. Bestandssicherung der bestehenden Bäume.

Lediglich Beeinträchtigung der an der östlichen Grenze vorhandenen Gehölzstrukturen (A\*).

\*A = Anlagenbedingte Wirkung

Tabelle 2: Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 111 und ihre artenschutzrechtliche Wirkungen Quelle: Karte der FNP-Änderung (Büro Sodomann mit Stand 30.11.2016)



# 5. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen<sup>1</sup>

Nachfolgend ist die für die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu berücksichtigende allgemeine Vermeidungsmaßnahme dargestellt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahme. Sie ist in der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) rechtlich zu sichern, z. B. über einen Durchführungsvertrag.

Nr.	Maßnahme	Zielt ab auf	Bemerkung
VM-1	Baufeldfreimachung vom 1. Oktober bis 28. Februar.	die Vermeidung von Stö- rung, Tötung und Verletzung von frei brütenden Vogelar- ten.	-
VM-2	Erhalt ggf. Vergrößerung der randlichen Gehölzstrukturen	den Erhalt von Fortpflan- zungs- und Ruhestätten für Gehölzbrüter	
VM-3	Abbau des Wohncontainers außerhalb der Brutzeit des Feld- bzw. Haussperlings von Anfang Oktober bis Ende Januar. Ein Abbau im Brutzeitraum ist dann möglich, wenn keine oder nicht besetzte Nester am Wohncontainer festgestellt werden.	die Vermeidung von Stö- rung, Tötung und Verletzung von Gebäude brütenden Vo- gelarten.	Die Maßnahme VM-3 hat vorsorgenden Charakter und soll sicherstellen, dass durch den Abbau des bis- her nicht durch Gebäude- brüter genutzten Wohn- containers es zur Störung oder Tötung kommt.
CEF-1	Temporäres Aufhängen von vier Nisthilfen für den Feld- sperling in der nördlichen Baumreihe (bis zur Nutzung des Spatzenzentrums).	den vorgezogenen Erhalt der Fortpflanzungs- und Ru- hestätten für den Feldsper- ling	Als Brücke bis das Spatzenzentrum erstellt und wirksam ist.
CEF-2	Anlage eines Spatenzentrums im östlichen Teil des Geltungs- bereichs möglichst in Nähe des ehemaligen Brutvorkom- mens (s. a. Abbildung auf Sei- te 11)	den dauerhaften Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten des Feldsperlings	

Tabelle 3: Vermeidungsmaßnahme

# 6. Lebensräume, Artennachweise und Beurteilung der Verbotstatbestände

### 6.1. Vorkommende Lebensräume

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung weist das typische Spektrum an Stadtrandlebensräumen auf. Im Einzelnen sind dies allseitig einfassende, schmale Baumhecken, Strauch- und Baumreihen. Diese stellen die größten Bäume im Änderungsbereich dar. Alle Gehölze im Geltungsbereich sind ohne Höhlen oder Totholzanteile. Die zentrale Fläche wird als intensives

Continuous ecological functionality-measures: Mit diesen konfliktmindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, wird dazu beigetragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL bzw. § 44 BNatSchG nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL bzw. § 45 BNatSchG erforderlich ist.

Grünland genutzt. Hinzu kommt ein relativ neuer Gebäudebestand in Form eines Kindergartens und von Wohncontainern für Obdachlosen. Die Gebäude haben Flachdächer und sind im Traufbereich abgedichtet, größere Fugen und Spalten unter der Traufkante sind mit kleinmaschiger Gitterverblendung oder Blechen abgeschlossen (s. a. Fotos 1 und 2). Für die Errichtung bzw. die Erschließung der Wohncontainer wurde Oberboden abgeschoben und in unmittelbarer Nähe dazu als Miete gelagert bzw. ein Kiesstreifen geschüttet. Hier hat sich eine Ruderalflur und eine offene Kiesfläche eingestellt (siehe Foto 3). Des Weiteren gibt es in den Randbereichen des Grünlands offene, kiesige Bodenstellen.



Foto 1: Ausprägung des Traufbereichs (1 und 2) sowie der Ruderalfläche mit Kiesstreifen (3) und offene Bodenstellen (4)

In den randlichen Gehölzbeständen können Niststandorte für frei brütende Vogelarten vorkommen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Quartiere für gebäude- und höhlenbrütende Vögel sowie für Fledermäuse können hingegen sicher ausgeschlossen werden, weil die Bäume keine Höhlen aufweisen und die Gebäude neu errichtet sind und dicht schließende Trauf-bereiche aufweisen und Fassaden.

Die ruderalisierten und teils offenen Bodenstellen des Grünlands können entlang der besonn-



ten Gehölzsäume Lebensräume für Zauneidechsen bieten.

Somit ist eine nähere Untersuchung gehölzbrütender Vogelarten und der Zauneidechse erforderlich. Arten sonstiger Tiergruppen und Pflanzenarten können aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.



# 6.2. Vogelarten und Prüfung der Verbotstatbestände

In drei morgendlichen Durchgängen<sup>2</sup> wurden insgesamt 21 Vogelarten erfasst. Der Bluthänfling ist in Bayern als gefährdet eingestuft und vier weitere Arten (Feldsperling, Goldammer, Haussperling, bzw. Saatkrähe) sind auf der Vorwarnliste Bayerns bzw. der BRD geführt.

Name (Kürzel)	RL BY/BRD*	EHZ**	Status***	Bemerkung
Amsel (A)	-/-	B:g	vBV	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Blaumeise (Bm)	-/-	B:g	-	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Bluthänfling (B)	2/V	B:s	NG	Brütet nicht, eine Prüfung kann entfallen.
Buchfink (Bf)	-/-	B:g	NG	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Buntspecht (Bs)	-/-	B:g	NG	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Elster (E)	-/-	B:g	BV	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Feldsperling (Fe)	V/V	B:g	Bv	Verbotstatbestände sind zu prüfen.
Girlitz (Gi)	-/-	B:g	-	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Goldammer (G)	-/-	B:g	NG	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Grünfink (Gf)	-/-	B:g	NG	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Hausrotschwanz (Hr)	-/-	B:g	mBV	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Haussperling (H)	V/V	B:g	vBv	Verbotstatbestände sind zu prüfen.
Kohlmeise (K)	-/-	B:g	BV	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Mönchsgrasmücke (Mg)	-/-	B:g	mBV	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Rabenkrähe (Rk)	-/-	B:g	Ü	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Ringeltaube (Rt)	-/-	B:g	NG	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Saatkrähe(S)	-/-	B:g	Ü	Brütet nicht, eine Prüfung kann entfallen.
Stieglitz (Sti)	V/-	B:g	mBV	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Türkentaube (Tt)	-/-	B:g	mBV	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Wacholderdrossel (W)	-/-	B:g	Ü	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.
Zaunkönig (Z)	-/-	B:g	BV	Weit verbreitet, eine Prüfung kann entfallen.

<sup>\*</sup> zu RL By/ 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet,

Tabelle 4: Kartierte und zu prüfende Vogelarten

BRD 3 = Gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = Extrem seltene Art, V = Art der Vorwarnliste, D = Daten defizitär

<sup>\*\*</sup> zu EHZ Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region

B: = Brutvorkommen, g = günstig, s = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend

<sup>\*\*\*</sup>Status Ng – Nahrungsgast, Bv– sicherer Brutvogel, vBv – vermutlicher Brutvogel, mBv – mögl. Brutvogel, Ü – Überflieger

<sup>1.</sup> Durchgang am 30.04.16 von 6:30 bis 7:10 Uhr, heiter

<sup>2.</sup> Durchgang am 25.05.16 von 5:45 bis 6:15 bewölkt

<sup>3.</sup> Durchgang vom 20.06.16 von 5:05 bis 5:35, heiter

Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und nicht auf der Vorwarnliste Bayern stehen.

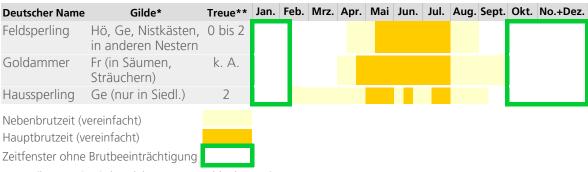
Bei diesen Arten handelt es sich durchwegs um weitverbreitete und kommune Vogelarten. Dies gilt hier für Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel sowie Zaunkönig. Bei diesen Arten kann auch ohne eingehende Prüfung der Verbotstatbestand angenommen werden, dass die Arten und ihre Lebensstätten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben und die Verbote nicht einschlägig werden. Eine Prüfung der Arten kann entfallen.

# Arten, die ihre Lebensstätte nicht im Wirkraum der FNP-Änderung haben.

Diese Arten sind entweder in der Roten Liste Bayerns bzw. der BRD geführt oder in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Da im Rahmen der Kartierung keine essenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des <u>Bluthänflings</u> (Freibrüter in dichten Hecken auch in Bodennähe) bzw. der <u>Saatkrähe</u> (relativ große Nester hoch oben in Bäumen) im Änderungsbereich festgestellt wurden, kann das Schädigungsverbot von Lebensstätten sicher ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine relevante Störung und Tötung ausgeschlossen werden. Diese beide Arten sind in den weiteren Ausführungen nicht zu betrachten.

#### Arten, die zu prüfen sind.

Hier handelt es sich um Arten, die im Geltungsbereich oder unmittelbar angrenzend Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen, wenigstens auf der Vorwarnliste Bayerns stehen bzw. sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Die Verbotstatbestände für diese Arten werden artbezogen unter Berücksichtigung ihrer Gilde, der Treue hinsichtlich der mehrmaligen Nutzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und des Brutzeitraums sowie anhand der Kartiernachweise abgeprüft (s. a. folgende Tabelle bzw. Abbildung).



<sup>\*</sup>Fr Freibrüter, Ge Gebäudebrüter, Hö Höhlenbrüter in Bäumen

Tabelle 5: Nachgewiesene und zu prüfende Vogelarten mit Brutzeit, Gildenzugehörigkeit, Orts-, Nist- bzw. Nesttreue

Das auf Grundlage der Kartierung ermittelte Verbreitungsbild der Brutnachweise dieser Arten zeichnet sich dadurch aus, dass die Brutnachweise des Haussperlings sich am östlichen Siedlungsrand knapp außerhalb des Geltungsbereichs befinden, der Feldsperling in der westlichen bzw. östlichen Baumhecke brütet und die Goldammer in den Gehölzstrukturen unmittelbar südlich des Kindergartens brütet (s. a. folgende Abbildung).

<sup>\*\*0</sup> keine bis geringe Ortstreue, 1 durchschnittliche Ortstreue,

<sup>2</sup> hohe Ortstreue, 3 hohe Nistplatztreue, 4 hohe Nesttreue



Abbildung 2: Brutnachweise der sap-relevanten Vogelarten

Fe = Feldsperling

Hs = Haussperling

Ga = Goldammer

lila Kreis = sicher brütend

hellblauer Kreis = wahrscheinlich brütend

#### Prüfung des Schädigungsverbots von Lebensstätten (1)

#### **Feldsperling**

Der Bebauungsplan erhält mit Ausnahme des östlichen Gehölzstreifens den vorhandenen Baum-und Gebäudebestand (VM-2). Durch die Rodung des östlichen Gehölzstreifens kommt es zum Verlust eines Brutplatzes. Durch das vorgezogene Aufhängen von Nistkästen am nördlichen Gehölzstreifen (CEF-1) und der dauerhaften Anlage eines Spatzenzentrums (CEF-2) verbleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang. Das Verbot wird nicht einschlägig.

#### **Haussperling**

Die erfassten Brutnachweise des Haussperlings liegen an Gebäuden außerhalb des Änderungsbereichs. An den Gebäuden innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Nistmöglichkeiten für die Art vorhanden. Die Verbote werden nicht einschlägig.

#### Goldammer

Der einzige Brutnachweis der Goldammer liegt unmittelbar südlich des Kindergartens in der linearen Gehölzstruktur. Diese Struktur bleibt erhalten (VM-2). Das Schädigungsverbot wird auch ohne Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht einschlägig.



## Prüfung des Störungsverbots (2) bzw. Tötungs- und Verletzungsverbots (3)

#### <u>Feldsperlina</u>

Der Brutnachweis des Feldsperlings wurde in den Gehölzstrukturen westlich und östlich des Geltungsbereichs erbracht. Die Planung sieht den Erhalt (VM-2) bzw. östlich die Rodung außerhalb der Brutzeit vor (VM-1). Eine Störung und Tötung des Feldsperlings ist deshalb nicht anzunehmen.

### **Haussperling**

Die Verlagerung des Wohncontainers findet entweder außerhalb der Brutzeit des Haussperlings oder nach vorheriger Gebäudekontrolle statt (VM-3). Eine Störung und Tötung der Art bzw. ihrer Gelege kann dadurch ausgeschlossen werden. Das Verbot ist nicht einschlägig.

#### Goldammer

Die FNP-Änderung erhält am Südrand des Änderungsbereichs den Baumbestand und damit den Status quo. Die Ruderalstrukturen der Oberbodenmiete und die Oberbodenmiete selbst werden außerhalb der Brutzeit der Art im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt (VM-1). Eine Störung und Tötung der Goldammer kann ausgeschlossen werden.

# 6.3. Zauneidechse und Prüfung der Verbotstatbestände

In vier Begehungen<sup>3</sup> von Mai bis September unter günstigen Bedingungen wurde der Änderungsbereich auf das Vorkommen von Individuen der Zauneidechse hin untersucht. Bei keinem der vier Durchgänge gelang ein Nachweis. Deswegen können mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände für diese Art ausgeschlossen werden.

# 6.4. Sonstige Arten und Prüfung der Verbotstatbestände

Wie schon im Kap. 6.1 dargelegt, können Verbotstatbestände für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden, weil keine geeigneten Quartiere vorkommen und der Änderungsbereich allenfalls als Jagdhabitat genutzt wird. Für alle anderen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie fehlen zusagende Lebensbedingungen. Deswegen können auch für diese Arten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

 $<sup>^{3}\</sup>mathrm{1.}$  Durchgang am 6. Mai 2016 sonnig von 9:00 bis 10:00 Uhr, sonnig

<sup>2.</sup> Durchgang am 25. Mai 2016 von 15:00 bis 16:00 Uhr, sonnig - leicht bewölkt

<sup>3.</sup> Durchgang am 12. September 2016 von 8:30 bis 9:30 Uhr, sonnig - leicht bewölkt

<sup>4.</sup> Durchgang am 21. September 2016 von 16:00 bis 17:00 Uhr, sonnig

#### 7. Fazit

Die Gemeinde Neufahrn sieht mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans auf dem ehemaligen Sportplatzgelände auf zwei Dritteln der Fläche im nördlichen Teil ein allgemeines Wohngebiet und im südlich Drittel die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen für Schulen vor.

Da im Änderungsbereich sowohl Gehölze als offene, kiesige Bodenstellen vorkommen und des Weiteren Gebäude vorhanden sind, wurde durch die Gemeinde ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Auftrag gegeben. Für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kartierungen der Vögel und der Zauneidechse durchgeführt. Wesentliche Ergebnisse dieser Kartierungen waren die Vorkommen von Feld- und Haussperling sowie der Goldammer als bemerkenswerte und zu prüfende Vogelarten sowie der fehlende Nachweis der Zauneidechse. Da keine Höhlenbäume oder geeignete Nischen und Spalten an den Gebäuden vorhanden sind, ist eine Quartierseignung von Fledermäusen nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahme wurde das Vorhaben auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Feld-, Haussperling und die Goldammer hin beurteilt.

- VM-1 Baufeldfreimachung vom 1. Oktober bis 28. Februar.
- VM-2
   Erhalt ggf. Vergrößerung der randlichen Gehölzstrukturen.
- VM-3
   Abbau des Wohncontainers außerhalb der Brutzeit des Feld- bzw. Haussperlings von Anfang Oktober bis Ende Januar. Ein Abbau im Brutzeitraum ist dann möglich, wenn keine oder nicht besetzte Nester am Wohncontainer festgestellt werden.
- CEF- 1 temporäres Aufhängen von vier Nisthilfen für den Feldsperling in der nördlichen Baumreihe (bis zur Nutzung des Spatzenzentrums).
- CEF-2 Anlage eines Spatenzentrums im östlichen Teil des Geltungsbereichs möglichst in Nähe des ehemaligen Brutvorkommens (s. a. Abbildung auf Seite 11).

Die Maßnahmen sind rechtlich zu sichern, z. B. im Bebauungsplan oder in einem Durchführungsvertrag.

Für die Goldammer kann festgestellt werden, dass die von ihr genutzten Gehölze vom Vorhaben nicht betroffen sind und erhalten bleiben. Die beim Haussperling bekannten Brutplätze am westlichen Siedlungsrand liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Beim Feldsperling geht durch die Rodung des östlichen Gehölzstreifens ein Brutplatz verloren. Durch das vorgezogene Aufhängen von vier Nistkästen (CEF-1) und die dauerhafte Anlage eines Spatzenzentrums (CEF-2) sowie die Rodung außerhalb der Brutzeit (VM-1) werden die Verbotstatbestände nicht einschlägig. Für alle im Rahmen der Kartierung erfassten Arten werden keine Verbotstatbestände einschlägig. Andere europarechtliche Arten wie z. B. die Zauneidechse kommen nicht vor oder sind nicht zu erwarten.

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart werden nach Umsetzung der genannten Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens ist nicht erforderlich.